



## **Beschluss**

### **TOP I.25 Verhinderung unredlicher Vorgehensweisen von Insolvenzschuldnerinnen und Insolvenzschuldnern durch Anpassung der Vorschriften über die Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. Insolvenzordnung)**

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Möglichkeiten für Insolvenzschuldnerinnen und -schuldner erörtert, von nicht erfüllten Verbindlichkeiten befreit zu werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass nach geltendem Recht auch Insolvenzschuldnerinnen und -schuldner eine frühzeitige Restschuldbefreiung erlangen können, die sich erkannter Maßen unredlich verhalten haben. Sie halten es für erforderlich, in solchen Fällen den Schutz der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger zu verbessern.
3. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz, Regelungsvorschläge zu einem besseren Schutz der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger zu erarbeiten, um unredlichen Vorgehensweisen von Insolvenzschuldnerinnen und -schuldnern im Zusammenhang mit beantragten Restschuldbefreiungen effektiver zu begegnen.